

**A. Anweisung, nach welcher sich die Vorsteher der Gemeinden in jenen Fällen zu verhalten haben, wenn die morgenländische Brechruhr in der Nähe herrscht, oder aber in ihrer Ortschaft selbst ausbricht.**

### **Contributors**

Austria.

### **Publication/Creation**

[Vienna] : [publisher not identified], [between 1800 and 1899?]

### **Persistent URL**

<https://wellcomecollection.org/works/ft2kdzuc>

### **License and attribution**

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

**wellcome  
collection**

Wellcome Collection  
183 Euston Road  
London NW1 2BE UK  
T +44 (0)20 7611 8722  
E [library@wellcomecollection.org](mailto:library@wellcomecollection.org)  
<https://wellcomecollection.org>

## A.

**Anweisung,**

nach welcher sich die Vorsteher der Gemeinden in jenen Fällen zu verhalten haben, wenn die morgenländische Brechrühr in der Nähe herrscht, oder aber in ihrer Ortschaft selbst ausbricht.

- |   |   |
|---|---|
| <p>I. Allgemeine Bemerkungen über pestartige Krankheiten und über die orientalische Brechrühr. §. 1—5.</p> <p>II. Angabe der Mittel, durch welche das Einbringen der Cholera verhindert wird. §. 6—7.</p> | <p>III. Maßregeln, welche im Falle des wirklichen Ausbruches der morgenländischen Cholera zu beobachten sind. §. 8—16.</p> <p>IV. Bewahrung der Gesunden gegen die morgenländische Brechrühr. §. 17—22.</p> |
|---|---|

**I. Allgemeine Bemerkungen über pestartige Krankheiten und über die orientalische Brechrühr.**

## §. 1.

Jede bössartige Krankheit, die sich schnell verbreitet, und die meisten Kranken, besonders bei Mangel an zweckmäßiger, sogleich angewendeter ärztlicher Hülfe, tödtet, wird den pestartigen Krankheiten beigezählt. Zu diesen gehört vorzüglich die morgenländische Brechrühr (*Cholera orientalis*), eine in Ostindien einheimische, zur bössartigen Seuche ausgeartete Krankheit, welche in den heißen Ländern eine große Menge von Menschen hinweg raffte, vor Kurzem aber durch die asiatischen Provinzen in mehrere Bezirke Russlands übertragen wurde, und bis an die Gränzen des Königreiches Galizien sich verbreitete.

## §. 2.

Nach dem Ausspruche der Aerzte ist die morgenländische Cholera von der Brechrühr, die in unserem Vaterlande bisweilen, besonders zu Anfange des Herbstes vorkommt, und von jener, die durch den Genuß schädlicher Speisen und Getränke, durch plötzliche Verkühlung und andere Schädlichkeiten hervorgerufen wird, oder wohl auch anderen Krankheiten sich beigefellt, verschieden. Sie ist eine Krankheit eigener Art, die sich in unserem Vaterlande und anderen Ländern des gemäßigten Himmelstriches nie von selbst entwickelt, sondern, in heißen Weltgegenden erzeugt, nur dann zu uns gelangen kann, wenn ihr Ansteckungsstoff durch Menschen oder Thiere, durch Kleidungsstücke oder verschiedene Waaren eingeschleppt wird. Diese Krankheit ist zwar, wie das Nervenfieber, die Ruhr und mehrere andere Krankheiten, so lange sie keinen höheren Grad erreicht, oder wo sie durch günstige Umstände an Heftigkeit vermindert wird, minder ansteckend; sie wird aber, so bald sie ausartet und eine bössartige Natur annimmt, offenbar contagiös, indem sie während ihres Verlaufes in dem kranken Körper ein Gift, einen Ansteckungsstoff entwickelt, der in anderen Menschen, sofern sie eine Anlage dazu haben, eine ähnliche Krankheit hervorruft. Bei minderm Grade der Bössartigkeit der Cholera ist das erzeugte Contagium zwar minder thätig, so daß es nur schwächliche, übel genährte, der Trunksucht und anderen Ausschweifungen ergebene, in unreinen, feuchten Wohnungen sich aufhaltende Menschen ergreift. Gelangt die morgenländische Brechrühr aber zu einer höheren Stufe von Bössartigkeit, was sich in keinem Falle bestimmen und vorhersehen läßt, so entwickelt sie ein Gift fürchterlichster Art, das beinahe keine Menschen verschont, und kräftvolle, junge und gesunde Menschen eben so hinwegrafft, wie entkräftete, kränkliche Individuen und herabgesunkene Greise.

## §. 3.

Dieser Ansteckungsstoff der morgenländischen Cholera ist zwar eines Theils flüchtig, und kann von der, durch allerlei schädliche Ausdünstungen verdorbenen und in engere Räume eingesperrten Luft aufgenommen, und mittelst dieser anderen Menschen mitgetheilt werden; allein die freie Luft zerflört den flüchtig gewordenen Theil dieses Ansteckungsstoffes bald, und macht ihn unschädlich. Es ist also in dieser Beziehung irrig zu glauben, diese Krankheit könne durch die Luft in entfernte Gegenden übertragen werden. Man weiß vielmehr aus Erfahrung, daß der Ansteckungsstoff dieser Krankheit mittelst freier Luft, besonders an solchen Orten, wo für ihre Reinlichkeit gesorgt wird, kaum von Haus zu Haus verpflanzt wird.

§. 4.

Allein anders verhält sich zugleich der Ansteckungsstoff der morgenländischen Brechrühr, so wie bei mehreren anderen pestartigen Krankheiten der Menschen und Thieren, Kleidungsstücken, Waaren und anderen Gegenständen anhängt, selbe gleichsam durchdringt. Diesen fixen Theil des Ansteckungsstoffes kann die Luft nicht so leicht flüchtig machen, ihn daher nicht in sich aufnehmen und durch ihre zerstörende Kraft unschädlich machen. Dieses fest gehaltene Contagium ist der eigentliche Krankheitszunder, durch welchen die morgenländische Brechrühr bisher weit und breit, gegen alle Richtungen hin, mittelst wandernden Menschen und allerlei giftfangenden Waaren verbreitet wurde. Es liegt aber zum Troste der Menschheit allerdings in unserer Macht, diesen Ansteckungsstoff, so wie andere Contagien, durch zweckmäßige Mittel nicht nur abzuhalten, sondern denselben auch zu zerstören.

§. 5.

Die gegen diese Krankheit zu nehmenden Maßregeln beabsichtigen folgende Zwecke: das Einbringen des Contagiums aus benachbarten Provinzen und Orten zu verhüten; die Weiterverbreitung einer solchen Krankheit, wenn sie in einem Orte ausgebrochen ist, zu hemmen; den von dieser Krankheit befallenen Menschen alle nöthige Hilfe zu verschaffen; die gesunden Menschen gegen dasselbe Uebel zu schützen; die Wiederkehr der in einem Orte bereits erloschenen Krankheit zu verhindern.

## II. Angabe der Mittel, durch welche das Einbringen der Cholera und anderer pestartigen Krankheiten verhindert wird.

§. 6.

In so fern die morgenländische Brechrühr in unserem Klima niemals sich entwickelt, wenn der eigenthümliche Ansteckungsstoff derselben nicht eingebracht wird (§. 2); so ist es ersichtlich, daß das Heil der Landesbewohner überhaupt, und jeder Gemeinde insbesondere, vorzüglich von der sorgfältigen Abhaltung des Ansteckungsstoffes abhängt. Zu diesem Zwecke wird die vollkommene Absperrung (das Ziehen eines Cordons) angestreckter Provinzen und Ortschaften, sobald es die betreffende Behörde für nöthig erachtet, verordnet, und zugleich werden, um den nothwendigen Verkehr mit den abgesperrten Provinzen und Ortschaften zu unterhalten und unschädlich zu machen, Absonderungshäuser (Contumaz-Häuser) mit Reinigungsanstalten verbunden, hergestellt und zweckmäßig eingerichtet.

§. 7.

Damit die Brechrühr aus benachbarten Provinzen und Ortschaften nicht eingebracht und verbreitet werde, liegen den Ortsvorstehern und Einwohnern solcher Orte, die der Ansteckungsgefahr mehr oder weniger ausgesetzt sind, folgende Obliegenheiten ob:

- a) Die Gemeinde-Vorsteher sind gehalten, wenn sie zur Absperrungslinie (Cordon) Wächter zu stellen haben, solche schleunigst in anbefohlener Anzahl zu schaffen, dabei aber auch auf ihre Tauglichkeit und Zuverlässigkeit zu sehen.
- b) Mit gleicher Sorgfalt werden dieselben Gemeinden-Vorsteher, sofern sie von der betreffenden Obrigkeit beauftragt worden, für taugliche und zuverlässige, den Contumaz-Anstalten beizugebende Wächter und Reinigungsdiener sorgen.
- c) Weil es aber bei aller Aufsicht an der Gränzlinie dennoch geschehen kann, daß sich Menschen, mit Umgehung der Contumaz-Anstalten, durch heimliche Wege aus angestreckten oder verdächtigen Provinzen und Ortschaften einschleichen, so wird den Gemeinde-Vorstehern und allen Bewohnern der betreffenden Ortschaften als strenge Pflicht auferlegt, alle fremden Personen, sofern sie sich nicht durch neu ausgestellte Pässe der betreffenden Obrigkeit oder der Contumaz-Anstalt hinlänglich ausweisen können, daß sie von gesunden, keiner der Ansteckung verdächtigen Gegend oder Orten kommen, und ihren Weg immer durch verdachtlose Orte genommen, oder aber die vorgeschriebene Contumaz- und Reinigungszeit überstanden haben, sie mögen nun auf freiem Felde, oder innerhalb der Ortschaft angetroffen werden, sogleich anzuhalten, und mit Vermeidung aller Berührung unter Wache sammt ihrem Gepäck, Waaren, Vieh u. s. w. über die Gränze zurückzuweisen, oder in die nächste Contumaz-Anstalt abzuführen. Vorzüglich sind in dieser Beziehung herumirrende Personen, Hausirer, Juden, Zigeuner,

Wettlor, u. s. f. zu beobachten und anzuhalten. Daher denn auch besondere Ortschafts- und Feldwächter aufgestellt werden müssen, deren Pflicht es seyn wird, Tag und Nacht zu wachen, und so lange auf ihren Posten zu bleiben, bis sie entweder abgelöst werden, oder eine andere Weisung erhalten.

d) Unter schärfester Ahndung ist es allen Einwohnern solcher Ortschaften verbotzen, fremde Personen, sie mögen nun wo immer herkommen, Verwandte und Bekannte nicht ausgenommen, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Obrigkeit in ihre Wohnungen aufzunehmen, oder heimlich eingebrachte Waaren, Kleidungsstücke, Wäsche u. s. w. aufzubewahren, und zu verbergen. Die Gemeinde-Vorsteher werden daher alle, in dieser Beziehung verdächtige Häuser, besonders Schänkhäuser, Mühlen, entferntere einzelne Gebäude, Erdhütten u. s. w. von Zeit zu Zeit unvorgesehen, des Nachts besonders, genau durchsuchen. Werden bei diesen Untersuchungen verdächtige Personen, derlei Waaren oder andere Gegenstände gefunden, so ist das auf diese Weise ebenfalls verdächtig gewordene Haus sogleich unter Wache zu setzen, und der vorgekommene Fall der betreffenden Obrigkeit zur weiteren Anordnung anzuzeigen.

e) Das aus unbekanntem Orten entlaufene Vieh (Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe) ist in abgesonderten, luftigen Stallungen oder Weiden zu halten, und öfters durch einen Fluß zu treiben, oder in dessen Ermangelung abzuwaschen; nie aber vor Abfluß von 14 Tagen mit anderem Vieh zu vermischen. Fremde herumirrende Hunde werden sogleich getödtet, und mit Vorsicht tief in die Erde verscharrt. Vorzüglich haben aber die Gemeinden solcher Ortschaften, die an eine, wegen bereits ausgebrochener oder zu befürchtender Krankheit abgeschlossene Provinz oder Ortschaft unmittelbar angränzen, zu wachen, daß ihre Viehherden und Hirten mit den jenseitigen in keine Berührung oder gefährliche Vermischung kommen. Sie werden daher ihr Hausvieh auf der entgegengesetzten Seite und auf entfernteren Plätzen weiden; sollte aber keine Weide auf der gefahrlosen Seite vorhanden seyn, so muß jeder Hauswirth sein Vieh zu Hause halten, so wie das Geflügel bei annähernder Gefahr sorgfältig einzusperrern, und kein frei herumlaufender Hund zu dulden ist.

f) Weil ferner die reine unverdorbene Luft als vorzüglichstes Vorbeugungsmittel ansteckender Krankheiten anzusehen ist, so werden die Ortsvorsteher darauf sehen, daß die Reinlichkeit, auf öffentlichen Gassen sowohl, als in den Häusern sorgfältig gepflogen, kein Unrath auf die Gassen geworfen, die Plätze gereinigt, Morastfläden verschüttet und die Wohnzimmer fleißig gelüftet werden.

g) Endlich gehört es zu den vorzüglichsten Vorsichtsmaßregeln, die Ortseinwohner bei Zeiten aufzufordern, daß sie sich nach Möglichkeit und Umständen einige Vorräthe an Nahrungsmitteln, Brennholz, Viehfutter u. s. w. beschaffen, damit sie in dem möglichen Falle der Einsperrung keinen Mangel leiden. Dabei ist ihnen zu verbiethen, nichts von ihren Habschaften, Kleidungsstücken, Wäsche u. s. w. bei naher Gefahr oder bei wirklichem Ausbruche der befürchteten Krankheit, irgendwo zu verbergen oder zu vergraben, mit dem Befehle, daß in jedem Falle das Eigenthum jedes Einwohners gehörig beschützt und verwahrt werden wird.

### III. Maßregeln, welche im Falle des wirklichen Ausbruches der morgenländischen Cholera oder einer anderen pestartigen Krankheit zu beobachten sind.

#### §. 8.

Sollte die befürchtete Seuche, der angeordneten Vorsichten ungeachtet, durch besondere Umstände dennoch in irgend einen Ort eingebracht werden, so ist die augenblickliche Entdeckung des vorhandenen Uebels das erste Erforderniß, um die Weiterverbreitung desselben durch zweckmäßige Mittel sogleich einstellen zu können. In dieser Hinsicht werden die Gemeinden-Vorsteher und jeder Einwohner unter strengster Verantwortlichkeit folgende Anordnung genau befolgen:

#### §. 9.

Alle Häuser und jede einzelne Wohnung der Ortschaften, welche der Ansteckungsgefahr näher sind, müssen täglich, wenn kein Arzt oder Wundarzt vorhanden ist, durch zuverlässige, von den Gemeinde-Vorstehern dazu berufene Aufseher sorgfältig untersucht werden, ob Kranke, und an welchen Krankheiten leidende Menschen vorhanden sind. Bei jedem Kranken müssen sich die Aufseher näher um die Dauer und die Zufälle der Krankheit erkundigen, und zugleich selbst auf die an den Leidenden bemerkbaren Erscheinungen aufmerksam achten, um sich zu überzeugen, ob die vorhandene Krankheit mit der Brechnruhr oder einer anderen bevorstehenden pestartigen Krankheit eine Aehnlichkeit habe oder nicht.

Die vorzüglichsten Merkmale der ansteckenden Brechrühr sind: Ekel mit öfterem Würgen; häufige mit einem Brennen im Mastdarne abgehende wässerige Stuhlgänge, gewöhnlich eben so häufiges Erbrechen einer ebenfalls wässerigen, weißlichen, meistens geruch- und geschmacklosen, mit Schleimklumpen gemengter Flüssigkeit, brennender Durst, ein Gefühl von Druck und Zusammenschnüren in der Herzgrube, erschwertes Athmenhohlen mit Beängstigung und Seufzen, Schmerzen im Unterleibe, eine plötzlich überhandnehmende Entkräftung mit kalten Händen und Füßen, mit Schmerzen, Reißen und Zuckungen in denselben.

Diese Erscheinungen, welche nebst andern Zufällen in der Folge an Heftigkeit zunehmen, deuten um so mehr auf morgenländische Brechrühr hin, wenn zugleich, oder bald nach einander mehrere Menschen, vorzüglich derselben Familie, oder solche, die mit dertley Kranken in Berührung waren, von krankhaften Erscheinungen derselben Art befallen werden; wenn ferner keine anderen krankmachenden Ursachen in solchen Fällen bekannt sind; wenn es erwiesen würde, daß sich der Kranke auf irgend eine Weise der Ansteckung ausgesetzt habe; wenn endlich die Krankheit plötzlich ausgebrochen ist, und binnen wenigen Tagen, oder gar in einigen Stunden, mit dem Tode endet. Andere pestartige Krankheiten sind ebenfalls durch ihre eigenthümlichen Erscheinungen kennbar, und diese werden den Bewohnern betreffender Ortschaften in den Fällen, wo es nothwendig seyn wird, bekannt gemacht werden.

## §. 11.

Kommt irgendwo ein Krankheitsfall vor, der mit erst bemerkter Brechrühr einige Ähnlichkeit hat; so sind die Aussen und Aerzte, wie auch jeder Familien-Vater verbunden, hierüber sogleich eine Anzeige bei der betreffenden Ortsbehörde zu machen, und diese wird das Haus, in welchem sich der verdächtige Kranke befindet, ohne Verschub unter strenge Bewachung stellen, damit alle fernere Vermischung mit den übrigen Einwohnern gänzlich abgeschnitten, und sorgfältig verhindert wird, daß keines der Hausthiere entweichen, oder was immer für Habschaften aus demselben entfernt werden können. Ist kein Arzt im Orte vorhanden, so wird ohne Verweilen einer herbeigeholt, und der vorgekommene Fall der betreffenden Behörde eiligst angezeigt.

## §. 12.

Inzwischen werden die Gemeinde-Vorsteher, bis die Wirksamkeit der betreffenden Behörde eintreten kann, ihre Wachsamkeit verdoppeln, und besonders jene Familien, die mit den verdächtigen Kranken in häufigere Berührung kamen, oder sich wohl gar einer gleichen Ansteckungsgefahr ausgesetzt haben, aufmerksam beobachten. Solche der Ansteckung verdächtige Menschen müssen einstweilen gehalten werden zu Hause zu bleiben, allen weiteren Umgang mit anderen Familien zu vermeiden, ihre Kleider und Wäsche öfters zu wechseln, die abgelegten mit Schwefel, Salpeter und Kleye oder mit Essigdämpfen zu durchdräuchern, dann zu waschen, und zu lüften; ferner ihre Wohnzimmer und Geräthschaften rein zu halten, und auf gleiche Weise zu räuchern und zu lüften. Außer diesem wird es allen, der Ansteckung auf irgend eine Art ausgesetzt gewesen Menschen empfohlen, ihre Körper täglich mit Essig abzuwaschen.

## §. 13.

Ferner haben die Orts-Vorsteher in solchen Fällen einstweilen zu sorgen, daß die abgesonderten Familien (§. 12), bei Vermeidung aller Berührung, mit allen nöthigen Nahrungsmitteln versehen, und die Kranken von den Gesunden, so weit es thunlich ist, sogleich abgesondert werden; daß eine oder die andere Person der betreffenden Familie dem Erkrankten den nöthigen Beistand leiste, für die Reinigung und Lüftung des Krankenzimmers, der Wäsche und übrigen Habschaften Sorge, und daß die übrigen von den Kranken entfernten Familienglieder, nebst dem Hauswesen, vorzüglich die Erhaltung der Reinlichkeit im ganzen Hause besorgen.

## §. 14.

Nach geschעהener Anzeige eines solchen in einer Ortschaft vorgekommenen, der Brechrühr verdächtigen Falles, wird von Seite der betreffenden Behörde sogleich eine obrigkeitliche Person nebst einem Arzte an Ort und Stelle abgesendet, um die obwaltenden Umstände näher zu erörtern und nach vorgefundenen Umständen weitere Verfügungen zu treffen. Die Gemeinde-Vorsteher sind nun gehalten, diese Amtspersonen über alles, was sich auf den in Frage stehenden Fall bezieht, nach ihrem Wissen eine genaue und gewissenhafte Auskunft zu geben, alle Anordnungen derselben pünctlich zu erfüllen und auszuführen, und nach allen Kräften mitzuwirken, daß die Weiterverbreitung der Krankheit verhindert werde.

## §. 15.

Wird die in einem Orte vorgekommene Krankheit durch den betreffenden Arzt für verdächtig erklärt, so werden die von den Gemeinde-Vorstehern einstweilen eingeleiteten Maßregeln (§. 12—14) nebst

dem, was die bestellte Aufsichtsperson und der Arzt für nöthig befinden, und weiter anordnen, so lange mit aller Strenge gehandelt, bis die betreffende Behörde nach erhaltener Ueberzeugung, daß der in Verdacht gezogene Krankheitsfall keine Brechruhr oder eine andere pestartige ansteckende Krankheit ist, die abgesonderten Häuser für verdachtlos und frei erklärt.

§. 16.

Obgleich in einem solchen, noch immer zweifelhaften Falle, die betreffende Ortschaft keineswegs zu sperren ist; so darf sich doch kein Einwohner derselben ohne besonderen Paß oder Auftrag der bestellten obrigkeitlichen Person aus dem Orte entfernen, auch darf niemand, so lange das Verboth besteht, wenn er sich nicht mit ähnlichen obrigkeitlichen Pässen ausweisen kann, in die Ortschaft eingelassen werden.

#### IV. Verwahrung der Gesunden gegen die morgenländische Brechruhr.

§. 17.

Durch genaue Befolgung der bisher angeordneten und durch die vorgesehte Behörde ferner einzuleitenden Maßregeln wird die Verbreitung jeder ansteckenden bössartigen Krankheit an und für sich schon verhindert; die Einwohner solcher Ortschaften, welche von derlei Krankheiten bedroht oder befallen sind, können sich aber noch mehr und sicherer gegen solche Uebel verwahren, wenn sie alle Ursachen vermeiden, welche dem Ansteckungsstoffe einerseits mehr Gewalt, und ein größeres Vermögen zur Weiterverbreitung geben, andererseits aber die Anlage zu solchen Krankheiten vermehren.

§. 18.

Unreine und verdorbene Luft ist hier doppelt schädlich; sie ist nämlich zur Aufnahme und Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes vorzüglich geeignet, und versetzt den Menschen in einen hohen Grad von Krankheitsanlage und Empfänglichkeit für jede Ansteckung. Dagegen wirkt reine unverdorbene Luft zerstörend auf jedes Contagium, erhält die Gesundheit und ertheilt der Lebensthätigkeit hinlängliche Kraft allen krankmachenden Ursachen nachdrücklich zu widerstehen.

Die erste und vorzüglichste Sorge muß daher auf Erhaltung der reinen, und Verbesserung der mehr oder weniger verdorbenen Luft gerichtet seyn. Diesem Zwecke entsprechen folgende Maßregeln:

- a) Nie dürfen viele Menschen in engeren Räumen, in kleinen, niedrigen und feuchten Zimmern beisammen wohnen.
- b) In den Zimmern der Kranken, die hinlänglich geräumig seyn müßten, darf niemand wohnen, und nur jenen wenigen Personen, die den Kranken pflegen, darf der Zutritt in das Krankenzimmer gestattet werden.
- c) Alle Wohnzimmer des Hauses, vorzüglich die Krankenzimmer, müssen täglich mehrmahl gelüftet, die Fenster besonders bei heiterem Morgen und in den Mittagstunden, durch einige Zeit offen gehalten werden.
- d) Allenthalben ist die größte Reinlichkeit in den Wohnzimmern, besonders in Krankenzimmern zu halten. Gesunde und Kranke müssen ihre Wäsche und Kleider öfters wechseln und lüften, dabei müssen aber die Wäsche, das Bettzug und die Kleidungen der Kranken von jenen gesunder Menschen entfernt gehalten, und nach Vorschrift bloß durch jene Personen, welche für die Wartung der Kranken oder für das Reinigungsgeschäft bestimmt sind, gereinigt werden. Diesen liegt es auch ob, die von den Kranken ausgeleerten Stoffe allzeit schnellig aus dem Krankenzimmer zu entfernen.
- e) Auch andere im Hause vorhandene Gemächer und Theile, Küchen, Kammern, Keller, Höfe, Stallungen, Hausböden, Abtritte, Pflügen u. s. w. müssen rein gehalten werden.
- f) In Winterszeit dürfen die Oefen nicht überheizt werden, indem die Zimmerluft dadurch sehr verdorben und schädlich gemacht wird. Auch muß jeder Ofenrauch, und vorzüglich der höchstgefährliche Kohlendunst, in den Wohnzimmern sorgfältig vermieden werden.
- g) Außer der fleißigen Lüftung der Zimmer, dient zur Verbesserung der Zimmerluft die brennende Flamme des Wachholder-Holzes bei offenen Fenstern, der Essigdunst, Chlorkalkdämpfe u. dgl. Alle übrigen Gattungen Rauches verderben dagegen die Luft, und müssen daher vermieden werden.
- h) Endlich werden die nach besonderer Anleitung vorzunehmenden mineralischen Räucherungen vorzüglich empfohlen, sie reinigen die Luft von allen schädlichen Beimischungen, und zerstören alle aus kranken Menschen und Thieren sich entwickelnden Ansteckungsstoffe.

§. 19.

Weil es die Erfahrung lehrt, daß jeder krankhafte Zustand die Empfänglichkeit für die ansteckenden Krankheiten erhöht; so müssen die Einwohner solcher Ortschaften, die der Gefahr der morgenländi-

Wen Cholera ausgefetzt, oder in welchen diese Krankheit wirklich ausgebrochen ist, vorzüglich aber jene Personen, welche sich ihrer Beschäftigungen wegen der Ansteckungsgefahr mehr oder weniger zu nähern haben, ihre Gesundheit durch genaue Beobachtungen nachfolgender Regeln zu verwahren suchen:

- a) Alle Verkühlung, besonders bei erhitztem Körper, ist sorgfältig zu vermeiden. Höchst schädlich ist daher zur Sommerzeit das Schlafen unter freiem Himmel, besonders wenn die Erde feucht und die Nächte kühl sind. Die Ausdünstung ist durch Reinhaltung der Haut, durch Abwaschung des ganzen Leibes mit lauem Seifen- oder Essigwasser, durch Bäder, und Reiben der Hautdecke mit wollenen Tüchern, durch fleißigen Wechsel der Leibwäsche, Warmhalten der Füße, und durch warme, der kälteren Witterung entsprechende Kleider, sorgfältig zu unterhalten und zu unterstützen. In dieser Hinsicht wird auch das Tragen wollener Kleider auf bloßem Leibe, oder wenigstens der Gebrauch einer wollenen Bedeckung des Unterleibes empfohlen.
- b) Nach erlittener Verkühlung, und selbst bei den ersten Vorboten der Brechruhr, ist vorzüglich darauf zu sehen, die Thätigkeit der Haut bald möglichst wieder herzustellen; hier empfehlen sich vorzüglich häufiges Reiben des ganzen Körpers mit erwärmten wollenen Tüchern, das Abwaschen desselben mit warmem Essig, heißere, mit Salz und Essig versetzte Bäder des ganzen Leibes, oder Einhüllung desselben in Tücher, die wiederholt in heißem Essig oder Wein, wohl auch mit Brantwein gemischt, getaucht worden sind. Das Erwärmen der Füße durch heiße Fußbäder, erhitzte Ziegelseine, oder mit heißem Wasser gefüllte Steinkrüge, warmer Thee von Hollunder- oder Lindenblüthe, Melissen u. s. w. bereitet und häufig getrunken, warme Bettdecken.
- c) Nahrhafte und leicht verdauliche Speisen sind der Gesundheit zuträglich, und schützen daher gegen alle Krankheiten, auch wird der mäßige Gebrauch von Gewürzen, (Pfeffer, Ingber, Kümmel, Anis, Knoblauch, Zwiebel, türkischen Pfeffer, aromatischen Kräutern u. s. w.), durch welche die Verdauung befördert wird, empfohlen. Dagegen sind alle harte und fette Speisen, schlechtes, halbverdorbenes Fleisch, verdorbene, eingesalzene Fische, Schwämme, nicht wohl zubereitetes Brot, unreifes, saures, Fieber und Abweichen hervorbringendes Obst, zu vermeiden. Vorzüglich schädlich ist die Ueberfüllung des Magens, besonders zur Abendzeit.
- d) Der mäßige Genuß des Weines, des Brantweines, und anderer geistigen Getränke, wird besonders jenen empfohlen, die an den Gebrauch derselben gewohnt sind. Allein nichts ist bei dieser Krankheit schädlicher als Trunkenheit, und häufig hat man die Beobachtung gemacht, daß Menschen, die dem Trunke ergeben sind, während der Berausung plötzlich von der Cholera oder anderen pestartigen Krankheiten befallen, und binnen wenigen Stunden hinweggerafft worden sind.
- e) Mäßige Bewegung in reiner freier Luft, körperliche, den Kräften angemessene und nicht erschöpfende Arbeiten, erhalten die Leibeskräfte und schützen gegen diese, so wie gegen alle Krankheiten. Gesunde Menschen müssen daher jeden Tag, wenn sie ihre gewöhnliche Beschäftigung im Zimmer hält, einige Zeit in freier Luft Bewegungen machen, und sich allmählig auch an rauhere Witterung gewöhnen. Schwächliche, kränkliche Menschen haben hingegen die freie Luft mit Vorsicht zu genießen, vorzüglich rauhe, nasse und kalte Witterung, besonders zur Nachtzeit zu vermeiden.
- f) Der Schlaf ist zur Erhaltung, zum Ersatz der Kräfte nothwendig, und nichts macht den Menschen empfänglicher für Krankheiten, als schlaflos durchgebrachte Nächte. Man gehe daher zeitlich zu Bette, und hütet sich vor nächtlichem Herumschwärmen und allen Ausschweifungen, die den Körper entnerven, in einen kränklichen Zustand versetzen.
- g) Bei nüchternem Magen ist der Körper für die Aufnahme aller Ansteckungsstoffe empfänglicher, daher es angerathen wird, in der Morgensunde das gewohnte Frühstück, eine Weinsuppe, oder einen Thee aus gewürzhaften Kräutern, Wurzeln, oder Blüthen, mit einem geringen Zusatz von geistiger Flüssigkeit, zu sich zu nehmen.
- h) Endlich ist das ruhige Gemüth der vorzüglichste Beschützer der Menschheit gegen alle Krankheiten. Man hütet sich daher vor Born, Aerger, Angst und Furcht. Jenen, die sich vor der herrschenden Krankheit besonders fürchten, ist wohl anzurathen, sich der Ansteckungsgefahr nicht geflissentlich auszusetzen, allein mehr werden sie sich schützen, wenn sie ihre übermäßige Angst und Furcht durch die Ueberzeugung zu entkräftigen suchen, daß man der gefürchteten Krankheit bei genauer Befolgung der vorgeschriebenen Maßregeln, und bei gehörigem Verhalten leichter entgeht, als wenn man sich mit unaufhörlicher Angst herum treibt, oder in irgend einem Winkel, in eingesperrter und verdorbener Luft zu verbergen sucht. Zur Beruhigung kann es ferner dienen, daß die Cholera nach gemachten Erfahrungen immer mehr an Festigkeit und ansteckender Kraft verliert, je weiter sie in gemäßigten Himmelsstrichen fortschreitet,

und daß diese und andere bössartigen, unserem Klima fremde Krankheiten, so schrecklich sie unter andern Außenverhältnissen seyn mögen, im gesitteten Europa, bei sogleich angewandter ärztlicher Hilfe, in vielen Fällen heilbar sind.

§. 20.

Jene Menschen, die ihrer Beschäftigungen wegen mit Kranken, welche mit der Cholera behaftet sind, mit ihrem Dunstkreise und allerley Gegenständen, in welchen der Ansteckungsstoff haften kann, in nähere Berührung kommen, müssen besondere Vorsichtsregeln beobachten, und zwar in doppelter Hinsicht: um sich selbst gegen Ansteckung zu verwahren, und den ihnen vielleicht anhängenden Ansteckungsstoff nicht weiter zu verbreiten. Aerzte und Wundärzte mitunter auch Seelsorger und obrigkeitliche Personen, welche in ansteckten Dörfern der leidenden Menschheit beistehen, dann Krankenwärter, Reinigungsdiener und Todtengräber, haben folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

- a) Diese Personen müssen die angegebenen Verhaltensregeln (§. 19) vorzüglich beobachten, um ihre Gesundheit unverletzt zu erhalten. Äußert sich bei ihnen irgend ein Uebelbefinden, so haben sie ihr Geschäft bei den Kranken, und ihre, mit Ansteckungsgefahr verbundenen Arbeiten so lange einzustellen, bis sie sich wieder ganz wohl befinden.
- b) Niemals sollen diese Personen mit nüchternem Magen an ihr Geschäft gehen, auch ist es ihnen anzurathen, bisweilen etwas Gewürzhaftes, ein Stückchen Kalmus, Ingber oder Weilwurz, Lorbeeren, Wachholderbeeren, weißen Pfeffer, Pomeranzenschalen, Kümmel, Anis u. s. w. im Munde zu kauen. Im Freyen, und wo es thunlich ist, können sich Männer des Tabakrauchens bedienen.
- c) Da unreine und verdorbene Luft bei ansteckender Krankheit vorzüglich schädlich ist, die Ansteckung besonders begünstigt, so werden Aerzte und andere Personen, die das Geschäft in den Krankenzimmern und Spitalern zu leiten haben, auf Herstellung und Erhaltung der Reinlichkeit und fleißige Lüftung der Krankenzimmer mit größter Strenge sehen.
- d) Damit die Krankenwärter und andere Diener nicht zu lange der Krankenzimmer-Luft ausgesetzt und durch anhaltende Anstrengung nicht entkräftet werden, sind sie zu bestimmten Zeiten durch andere abzulösen. Es darf auch keinem Krankenwärter noch sonst Jemanden gestattet werden, mit einem an der Brechruhr leidenden Kranken in demselben Zimmer zu schlafen, weil der Krankendienst dadurch Abbruch leiden müßte, und weil die Gefahr der Ansteckung während des Schlafes gewöhnlich größer ist, als im wachenden und thätigen Zustande des Menschen.
- e) Zur Vorsicht gehört es ferner, sich dem Kranken ohne Noth nicht ganz zu nähern, und wo es unausweichbar ist, den Athem für diesen Augenblick zurückzuhalten, vorzüglich aber den Hauch und die Ausdünstung des Kranken nicht durch Mund und Nase in die Lungen zu ziehen.
- f) Ferner trägt die Reinlichkeit solcher Personen, die mit solchen Kranken umzugehen oder das Reinigungsgeschäft zu besorgen haben, sehr vieles dazu bei, sie gegen Ansteckung zu schützen, und der Verbreitung des Ansteckungsstoffes, die durch sie leicht geschehen könnte, vorzubeugen. Aerzte und Krankenwärter, die mit Brechruhr-Kranken in nähere Berührung kommen, müssen daher ihre Hände öfters mit Essigwasser, oder was wirksamere ist, mit Chloralkali-Auflösung waschen, ihre Kleider und Wäsche fleißig wechseln, wie auch ihren ganzen Körper täglich mit erstgenannten Flüssigkeiten abwaschen, dann Mund und Nase öfters mit Essigwasser oder verdünnter Chloralkali-Auflösung ausspülen.
- g) Endlich ist der, nach besonderer Anleitung anzuwendende Gebrauch der mineralischen Räucherungen, der Chlordämpfe, und der Chloralcali, ganz dazu geeignet, alle thierischen Ansteckungsstoffe, folglich auch das Contagium der orientalischen Brechruhr, zu zerstören und unschädlich zu machen.

§. 21.

Jene Personen, welche den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Menschen beistehen, die Krankenwärter und Reinigungsdiener so wie die Todtengräber, dürfen andere Häuser, auch selbst die verdächtigen nicht ausgenommen, nicht betreten, und müssen unter schwerer Ahndung alle Vermischung mit andern Menschen durchaus vermeiden. Nur dann erst, wenn sie in einem besonders dazu bestellten, keiner Ansteckung verdächtigen Hause, oder in der Contumaz-Anstalt selbst, die vorgeschriebene Contumaz-Zeit und Reinigung überstanden haben, sind sie innerhalb der Sperrungslinie des Detes frei zu halten.

§. 22.

Endlich wird es den Gemeinde-Vorstehern und Einwohnern solcher Dörfer, welche der Gefahr der herrschenden Brechruhr ausgesetzt sind, zur strengen Pflicht gemacht, die in dieser Anweisung vorgeschriebenen Maßregeln und alle Anordnungen, die in solchen Fällen von der betreffenden Behörde anbefohlen und durch die hierzu bestellten Aufsichtspersonen zur Ausführung gebracht werden, genau und pünctlich zu beobachten, und ihren leidenden Mitmenschen nach allen Kräften beizustehen.



A.

Anweisung,

nach welcher sich die Vorsteher der  
Gemeinden in jenen Fällen zu  
verhalten haben, wenn die  
morgenländische Brechruhr in  
der Nähe herrscht, oder aber in  
ihrer Ortschaft selbst ausbricht.